

Ercheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hanneböh in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inseraten
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
10 Pf.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung,

betreffend die Außercourssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfer-Münzen.

Vom 19. Dezember 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233 hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Januar 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennigstücke deutschen Gepräges, 2) die Zwei-, Vier- und Achthellerstücke kurheffischen Gepräges, 3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittelstücke hannoverschen Gepräges, 4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

$\frac{1}{1}$ Speciesthaler oder 60 Schillinge schleswig-holsteinischen Kur.	
$\frac{2}{3}$ 40	
$\frac{1}{3}$ 20	
$\frac{1}{6}$ 12	
$\frac{1}{12}$ 10	
$\frac{1}{15}$ 5	
$\frac{1}{24}$ 4	
$\frac{1}{24}$ 2 $\frac{1}{2}$	
Zweifschilling-Stück 1	

5) nachstehende, vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen kurfürstlich oder königlich sächsischen Gepräges: $\frac{1}{24}$ Thalerstücke, $\frac{1}{48}$ Thalerstücke (Sechser), Achtpfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber und Dreier in Kupfer, 6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkreuzerstücke und Behnkreuzerstücke badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiete dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem § 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preussisch oder Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 30 S. 149 publicirten Bekanntmachung des Hrn. Reichskanzlers, insofern dadurch Münzen kurfürstlich und königlich sächsischen Gepräges betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von der Finanzhauptkasse zu Dresden, der Lotterie-Darlehenskasse zu Leipzig und von sämmtlichen Forstrentämtern, Bezirkssteuer-Einnahmen, Haupt-Zoll- und Dresden, den 28. Dezember 1874.

Finanz-Ministerium.
Fhr. v. Friesen.

3) Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

die unter Ziffer 1 erwähnten Zweifpfennigstücke zu . . .	1 $\frac{2}{3}$ Pf. Reichsm.
eben dort aufgeführten Vierpfennigstücke zu . . .	3 $\frac{1}{3}$. . .
Zweihellerstücke kurheffischen Gepräges zu . . .	1 $\frac{2}{3}$. . .
Vierhellerstücke kurheffischen Gepräges zu . . .	3 $\frac{1}{3}$. . .
Achthellerstücke kurheffischen Gepräges zu . . .	6 $\frac{2}{3}$. . .
sogenannte Kassen-Eindrittelstücke zu . . .	1 M. 15 . . .
sogenannte Kassen-Zweidrittelstücke zu . . .	2 . 30 . . .
$\frac{1}{1}$ Speciesthaler oder 60 Schillinge zu . . .	4 . 50 . . .
$\frac{2}{3}$ 40	3 . — . . .
$\frac{1}{3}$ 20	1 . 50 . . .
$\frac{1}{6}$ 12	— . 90 . . .
$\frac{1}{12}$ 10	— . 75 . . .
$\frac{1}{15}$ 5	— . 37 $\frac{1}{2}$. . .
$\frac{1}{24}$ 4	— . 30 . . .
$\frac{1}{24}$ 2 $\frac{1}{2}$	— . 18 $\frac{1}{4}$. . .
das Zweifschillingstück 1	— . 7 $\frac{1}{2}$. . .
die $\frac{1}{24}$ Thalerstücke sächsischen Gepräges . . .	— . 12 . . .
$\frac{1}{48}$ Thalerstücke sächs. Gepräges (Sechser) . . .	— . 6 . . .
Achtpfenniger sächs. Gepräges zu . . .	— . 8 . . .
Dreier in Silber u. Kupfer sächs. Gepr. zu . . .	— . 3 . . .
Einpfenniger sächsischen Gepräges zu . . .	— . 1 . . .
Einhundertkreuzerstücke badisch. Gepr. zu . . .	2 . 85 $\frac{1}{2}$. . .
Behnkreuzerstücke badischen Gepräges zu . . .	— . 28 $\frac{1}{2}$. . .

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Steuer-Ämtern, Neben-Zoll-Ämtern, Unter-Steuer-Ämtern und Zoll- und Steuer-Recepturen

1) die im 20 Guldenfuß ausgeprägten kurfürstlich und königlich sächsischen $\frac{1}{6}$ Thalerstücke zum Werthe von 12 Pfennigen, sowie 2) die nachstehend bezeichneten, im hiesigen Lande vor Einführung des 14 Thalerfußes geprägten Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, als Sechser in Silber mit der Aufschrift „48 einen Thaler,“ Silberachtpfenniger, Silber- und Kupfer-Dreier und Silberpfennige zu ihrem Nominalpfennigwerthe sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder noch coursfähige Landesmünzen umgewechselt werden.

v. Brück.